

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Rücktritt der Kommission (23. März 1999)

Legende: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. März 1999 zum Rücktritt der Kommission und zur Ernennung einer neuen Kommission.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. EG). 22.06.1999, n° C 177. [s.l.]. "Entschließung zum Rücktritt der Kommission und zur Ernennung einer neuen Kommission (23. März 1999)", auteur:Europäisches Parlament , p. 19.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zum_rucktritt_der_kommission_23_marz_1999-de-be6c2f04-10a8-4708-b711-87654edb33b1.html



Publication date: 08/09/2016

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Rücktritt der Kommission und zur Ernennung einer neuen Kommission (23. März 1999)

B4-0327, 0328, 0329, 0330, 0331, 0332 und 0333/99

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des ersten Berichts des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger über Anschuldigungen betreffend Betrug, Mißmanagement und Günstlingswirtschaft in der Kommission,

– in Kenntnis der Entscheidung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission, vom Amt zurückzutreten,

A. in der Erwägung, daß es immer wieder - zuletzt in seiner Entschließung vom 14. Januar 1999 zur Verbesserung der Haushaltsdurchführung der Kommission(1) - auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, Betrügereien zu bekämpfen und eine bessere und verantwortungsvollere Verwaltung des EU-Haushaltsplans zu gewährleisten, und erinnert an die Erkenntnisse des Rechnungshofs und des Ausschusses für Haushaltskontrolle,

B. in der Erwägung, daß die Kommission dem Parlament wichtige Dokumente vorenthalten hat (Artikel 206 (künftiger Artikel 276) des EG-Vertrags),

C. in der Erwägung, daß die Kommission nach der Veröffentlichung des Berichts, worin ein allgemeiner Mangel an Verantwortlichkeit festgestellt wurde, entsprechend der früheren Verpflichtung von Präsident Santer zurückgetreten ist,

D. in der Überzeugung, daß eine leistungsfähige Europäische Union unbedingt eine starke Kommission erfordert, die fähig ist, effizient und transparent zu handeln,

1. nimmt den ersten Bericht des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger zur Kenntnis und würdigt dessen Inhalt und Argumentation; nimmt Kenntnis von dessen Schlußfolgerungen sowie von der Kritik wegen des mangelnden Verantwortungsbewußtseins und des Verlusts der Verwaltungs- und Managementkontrolle, der sowohl bei den einzelnen Kommissionsmitgliedern als auch bei der Kommission als Kollegium nachgewiesen wurde; stellt fest, daß der Ausschuß keine Fälle aufdeckte, in denen ein Kommissionsmitglied direkt und persönlich in betrügerische Aktivitäten verwickelt war;
2. respektiert den Rücktrittsbeschluß der Mitglieder der Kommission als notwendigen und Wesen und Umfang der in den Schlußfolgerungen des Berichts des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger enthaltenen Kritik entsprechenden Schritt und als Akt, der die Notwendigkeit politischer Verantwortung und demokratischer Rechenschaftspflicht anerkennt;
3. fordert die Kommission im Anschluß an den Bericht und seine Schlußfolgerungen auf, den Fall von Paul Van Buitenen erneut zu prüfen;
4. erwartet den zweiten Bericht des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger mit einem weitreichenderen Überblick über Kultur, Praktiken und Verfahren der Kommission und insbesondere seine konkreten von Kommission und Parlament zu prüfenden Empfehlungen zur Stärkung dieser Verfahren und für alle anderen angemessenen Reformen; dieser Bericht sollte sich u.a. mit den bestehenden Verfahren für die Vergabe von finanziellen Verträgen und Verträgen für Interims- oder Zeitarbeitspersonal zur Umsetzung von Programmen auseinandersetzen, desweiteren mit Verfahren zur Weiterbehandlung von Anschuldigungen betreffend Betrug, Mißmanagement und Günstlingswirtschaft (Aufdeckung und Umgang damit) und mit dem Umgang innerhalb der Kommission mit Fällen von Betrug, Mißmanagement und Günstlingswirtschaft, in die das Personal verwickelt ist; dringt darauf, daß dieser Bericht bis Anfang September 1999 fertiggestellt wird;

5. ist der Auffassung, daß diese institutionelle Krise eine Gelegenheit darstellt, die politische und demokratische Dimension der Europäischen Union durch die Stärkung der Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber dem Parlament und durch die Chance, eine neue, starke, politisch verantwortliche und effiziente Kommission zu schaffen, zu stärken;
6. stellt fest, daß das Kollegialprinzip weiterhin wichtig ist, vertritt jedoch die Auffassung, daß dies die einzelnen Kommissionsmitglieder nicht von den Folgen nicht nur persönlichen Fehlverhaltens, sondern auch einer inkompetenten oder nachlässigen Verwaltung ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs befreien darf; vertritt ferner die Auffassung, daß der Bericht des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger nachhaltig für die individuelle Verantwortung innerhalb der Exekutive plädiert, was die Basis für eine stärkere, unabhängige und politische Kommission auf der Grundlage des Prinzips der demokratischen Rechenschaftspflicht schaffen könnte;
7. fordert vom Rat, daß schnellstmöglichst ein Verfahren festgelegt wird, das es möglich macht, einzelne Kommissare zur Verantwortung zu ziehen;
8. bemerkt, daß der Rat mit seiner Empfehlung für die Entlastung für den Haushalt 1996 seiner Verantwortung als einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht gerecht geworden ist;
9. bedauert, daß der Rat am Tag der Veröffentlichung des Berichts und der Schlußfolgerungen des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger selbst die Entlastung für den Haushaltsplan 1997 wieder ohne Übernahme seiner politischen Verantwortung empfohlen hat;
10. fordert den Europäischen Rat auf, auf seinem Sondergipfel in Berlin in Zusammenarbeit mit dem Parlament einen genauen und vernünftigen Zeitplan im Hinblick auf die Ernennung der neuen Kommission vorzulegen, und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten dringend auf, ihren Kandidaten für den Posten des Kommissionspräsidenten und anschließend für die einzelnen Mitglieder der Kommission zu benennen; weist darauf hin, daß diese Kommission vertragsgemäß für die verbleibende Amtszeit der Kommission, d.h. bis Ende dieses Jahres ernannt wird, und unterstreicht, daß die Verfahren des Vertrags von Amsterdam für die Zustimmung zu dieser Kommission und zu der Kommission, die am 1. Januar 2000 ihr Mandat antreten wird, gelten müssen;
11. fordert nachdrücklich, daß dem neuen Kollegium der Kommission erheblich mehr neue weibliche Mitglieder angehören sollen;
12. besteht darauf, daß die Kommission ein ehrgeiziges und ausgefeiltes Programm radikaler Reformen ihrer Finanzverwaltung und ihrer Finanzkontrollverfahren sowie ihrer gesamten Managementkultur im Hinblick auf die Festlegung angemessener und besserer Normen für die Behandlung europäischer Angelegenheiten nach dem Grundsatz der Transparenz einleiten sollte;
13. ist der Auffassung, daß der Rücktritt der Kommission vom Europäischen Rat nicht als Vorwand oder Grund benutzt werden darf, einen endgültigen und umfassenden Beschluß hinsichtlich des Agenda 2000-Pakets auf dem Berliner Sondergipfel aufzuschieben;
14. fordert diesbezüglich die Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, möglichst rasch die Urkunden zur Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam zu hinterlegen;
15. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten, entschlossene Maßnahmen durchzuführen, um sicherzustellen, daß auch ihm selbst Instrumente zur Steigerung seiner Glaubwürdigkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit an die Hand gegeben werden, indem eine Einigung über seinen Vorschlag betreffend das Statut seiner Mitglieder bis zu den kommenden Europawahlen herbeigeführt wird;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, dem Europäischen Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1)Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.